

Die Gesetzgebung Stephans des Heiligen und Europa

1. Die Entstehung des ungarischen Staates und seiner rechtlichen Grundlagen stand in engem Zusammenhang mit den politischen und ideologischen Herrschaftsströmungen im zeitgenössischen Europa. Die in Cluny aufsteigende, mit dem Namen Pater Odilos verbundene Bewegung betrachtete die Verbreitung des Glaubens als wichtigste Pflicht des Herrschers. Kaiser Otto III., der sich selbst als *defensor fidei* verstand, ordnete in kirchlichen Angelegenheiten die kaiserliche Gewalt der kirchlichen unter. In der deutschen Geschichtsschreibung weist vor allem Brackman darauf hin, daß das Ziel der Politik der Herrscher des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Umsetzung der Ideen des Laienapostolats gewesen sei. Laut der in der *Civitas Dei* formulierten Idee war die Verwirklichung des *Regnum Dei* die Pflicht des Souveräns. Nach der Auffassung des heiligen Augustin war der *imperator* als *servus Jesu Christi*, als *servus Apostolorum* zu betrachten. Diese Würde gewann ihre Eigenschaft *secundum voluntam Dei*. Selbst wenn der Herrscher *rex* oder *imperator* war, mußte er *pius, iustus* und *pacificus* sein.

Der heilige Augustin vertrat die Anschauung, daß die Betonung der Einheit von *sacerdotium* (*hierosyne*) und *imperium* (*basileia*) als Rechtsgrundlage diene und in der Novelle VI. des Kaisers Justinianus am besten zum Ausdruck komme. («*Quomodo oporteat episcopos et reliquos ad ordinationem deduci, et de expensis ecclesiarum.*») In der Einleitung der an Epiphanius, den Erzbischof von Konstantinopel gerichteten Novelle sah Justinianus das *sacerdotium* und das *imperium* als für den Menschen aus Gottes Gnaden geschaffen an, deren Quelle auf diese Weise die gleiche sei.

Für den Imperator war nichts wünschenswerter als das Erlangen der Würde des *sacerdos*. («*Maxima quidem in hominibus sunt dona dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium, illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens; ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus, sicut sacerdotum honestas, cum utique et pro illis ipsis semper deo supplicent [...].*») Im letzten Teil der Einleitung der aus 535 stammenden Novelle ordnete der *imperator* die Einhaltung der kirchlichen Bestimmungen an. («*Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam iuste laudati et adorandi inspectores et ministri dei verbi tradiderunt apostoli, et sancti patres et custodierunt et explanaverunt.*».)

2. Der erste König Ungarns, Stephan der Heilige (997-1038), handelte bei der rechtlichen Begründung des ungarischen Staates im Geiste dieser Novelle. Er betrachtete den Aufbau der kirchlichen Struktur als seine vordringliche Aufgabe. In diesem Zusammenhang stehen die bekannten

Worte des Merseburger Bischofs Thietmar, wonach König Stephan das in abstracto von Justinianus formulierte Praeceptum durch die Gründung von Bistümern verwirklicht habe. (»Imperatoris gratia et hortatu [...] hoc in regno suimet episcopales cathedras faciens coronam et benedictionem accepit«. Um 1012-1018.) Ähnlich verhielt es sich mit der Annahme der *corona* und der *benedictio*.

Erwähnenswert ist ferner die Novelle VIII. von Justinianus aus dem Jahre 535, deren Empfänger, Johannes, *praefectus praetorio, exconsul* und *patricius* war. Der *imperator* bemühte sich nach dieser Novelle um die »Reinhaltung« der Verwaltung und Gerichtsbarkeit mit rechtlichen Mitteln. (»Ut magistratus sine ulla donatione fiant« oder »Ut iudices sine quoquo suffragio fiant«.) Noch genauer ausgedrückt ist der gleiche Sachverhalt in dem zur Novelle gehörigen *edictum*, dessen Empfänger, die Erzbischöfe und die Patriarchen, also Angehörige der Kirche, auf dem Gebiet der Verwaltung und Rechtsprechung kontrollberechtigt waren. (»Eritis autem et in hoc custodes vos, et inhibentes quae praetor haec aguntur, et insinuantes, ut neque lateat aliquid horum quae delinquantur neque latendo sit inpunitum, sed omnis aequitas atque iustitia nostris subiectis floreat.«)

Das oben erwähnte *edictum* behandelte die Übereinstimmung von kirchlicher und weltlicher Macht, auf die schon in der Novelle VI. hingewiesen worden war. Es ist natürlich eine andere Frage, daß im Rußland des 17. Jahrhunderts, also mehr als 1100 Jahre später, während der erzbischöflichen Tätigkeit des Patriarchen Nikon gerade diese Novelle und das dazugehörige *edictum* die rechtliche Grundlage für die Abgrenzung des Patriarchats von der weltlichen Macht bilden sollte. In Ungarn gab es während der Regierungszeit Stephans I. des Heiligen nicht die geringsten Ansätze, die in dem Gesetzeswerk des Justinianus verfaßte Form der zur Machtausübung notwendigen Rechtsvorschriften zum Gegenstand irgendeiner *interpretatio multiplex* zu machen.

3. Stephan der Heilige ist insofern als absoluter Herrscher anzusehen, als er in seiner Eigenschaft als *quasi sacerdos* über die kirchliche und weltliche Sphäre gleichermaßen und mit entscheidendem Gewicht verfügte. Gleichzeitig war er nicht *basileus autokrator*. Die aus dem ideologischen und rechtlichen Inhalt des Konzepts »Rex imperator in regno suo« gewonnenen Ideen werden objektiv erst nach seinem Tod befolgt, wenn auch unbewußt. Das äußere Zeichen des »Diadema regalis dignitatis«, die an Bedeutung gewinnende Krone, symbolisierte die zentrale Macht.

Stephan der Heilige strebte nach der Verwirklichung des »consensus omnium«, was die Errichtung des »consilium regis« (*regalis senatus, regale concilium, commune concilium, nostrorum primatum conventus*) beweist. Es wäre andererseits ein Fehler, das *consilium* als Ständetag zu betrachten, nur weil die *praelati*, die *magnates (seniores domini)* und die *nobiles (servientes regales)* darin gleichermaßen vertreten waren. Der eher beratende Charakter des *consilium regis* entwickelte sich wie im Zeitalter Karls des

Großen oder Eduards des Bekenner (1042-1066) auf vergleichbare Weise zu einer Körperschaft mit ähnlichen Funktionen. Der Unterschied zum westeuropäischen, in England durch die *earls*, in Frankreich durch die *comes* vertretenen Paradigma lag darin, daß der ungarische König das alleinige Recht auf die Ernennung der wichtigsten Vertreter in der staatlichen Hierarchie besaß.

Die Tatsache, daß Stephan der Heilige im Sinne der griechischen Terminologie kein *basileus autokrator* war, erklärt sich ferner daraus, daß er förmlich keinen Anspruch auf den Titel »*basileus ton Rhomaion*« erhob, im Gegensatz etwa zum bulgarischen Zaren Simeon. Außerdem ist bei ihm auch der Titel »*ho ek Theou arkhon*« nicht vorzufinden, welcher das Zeichen der Befolgung des byzantinischen Paradigmas wäre oder als solches ausgelegt werden könnte. Natürlich spielte es – im Gegensatz zu den bulgarischen Vorfahren – eine gewisse Rolle, daß die *adquisitio totius Imperii Constantinopolitani* in seiner Zielsetzung nicht vorkam. Auch hatte er nicht vor, in seinem Land nach den »römischen Gewohnheiten« und Gesetzen zu regieren (*kata ten diaitian ton Rhomaion*), wie es beispielsweise im 14. Jahrhundert der serbische Herrscher Dušan tat (nach der Ansicht des Chronisten Nikephoros Gregoras).

In den urkundlich erhalten gebliebenen Gesetzen des ungarischen Königs werden nicht die imperialen Traditionen Karls des Großen unterwürfig befolgt. Vielmehr war Stephan der Heilige bemüht, daß auch im rechtlichen Sinne das im Kapitel 8 seiner um 1030 entstandenen, an seinen Sohn, Herzog Emmerich gerichteten „Mahnungen“ so deutlich formulierte Praeceptum in die Tat umzusetzen: »*Quis Grecus regeret Latinos Graecis moribus, aut quis Latinus regeret Graecos Latinis moribus? Nullus.*«

4. Stephan der Heilige machte es sich, wie aus seinen zwei Dekreten zu ersehen ist, zur Aufgabe, in Ungarn eine einheitliche Rechtsordnung zu schaffen. Es war für ihn zweifellos klar, daß die rechtlichen Beziehungen im Karpatenbecken während seiner Herrschaft kein einheitliches Bild zeigten. Mit Rücksicht hierauf war die Gefahr des rechtlichen Partikularismus zu bannen, eben durch die Entfaltung eines einheitlichen Rechtssystems. In Ungarn sollte möglichst vermieden werden, daß in einem Teil des Landes das Gewohnheitsrecht (*pays de droit coutumier*), und in den restlichen Landesteilen das Römische Recht (*pays de droit écrit*) galt, wie dies in Frankreich oder im 14. Jahrhundert in Serbien der Fall war – ein Umstand, der letztlich die rechtliche Grundlage der feudalen Zersplittertheit lieferte.

5. Die Gesetze Stephans des Heiligen umfassen grundsätzlich in gleichem Maße den kirchlichen und weltlichen Bereich. Dies ist natürlich keine ungarische Besonderheit, sondern vielmehr das allgemeine Erscheinungsbild jener Epoche europäischer Geschichte. Dadurch wird die Frage nach der vom Gesetzgeber benutzten Quelle aufgeworfen, die sich im Prinzip vor allem auf die Einführung des I. Dekretes bezieht, sowie auf die

darin enthaltenen „Mahnungen“, die „Admonitiones“, deren Autor der Erzbischof Astrik – Anastasius war.

Erwähnenswert sind aus dieser Sicht die verschiedenen Entscheidungen (synodale Dekrete) der Synoden, die 813 in Arles und 847 in Mainz abgehalten wurden. Als Beispiel sei darauf verwiesen, daß der erste Teil der „Mahnungen“, „De observanda catholica fide“, fast wörtlich mit dem an der Synode in Arles angenommenen Dekret „De fide catholica“ übereinstimmt. Eine vergleichbare Sachlage finden wir hinsichtlich des ersten Teils des I. Dekretes „De statu rerum ecclesiasticarum“ vor, der mit dem 847 abgefaßten Mainzer Dekret „De statu rerum ecclesiasticarum“ identisch ist. Anzuführen ist an dieser Stelle der „De potestate episcoporum super res ecclesiasticas et eorumque convenientia cum laicis“ betitelte Teil des I. Dekretes, der inhaltlich und den Titel betreffend mit dem ersten Dekret der Mainzer Synode gleichlautend ist. Weitere diesbezügliche Quellen sind die Kapitularien des fränkischen Staates, die mehrheitlich an den sogenannten *concilia mixta*, nämlich an Synoden, an denen kirchliche und weltliche Personen gleichermaßen teilnahmen, verabschiedet wurden.

Nicht zuletzt stützen sich die Dekrete auf die „Lex Baiuvariorum“, die „Lex Salica“ sowie die „Leges Romanae Barbarorum“, darunter auf die „Lex Romana Visigothorum“ und die „Lex Romana Burgundionum“, ferner auf die „Lex Ribuaria“. Diese Gesetze deuten auf die laienhaften, das heißt weltlichen Grundlagen der Gesetze Stephans des Heiligen hin. In konkreter Form kann dieser Eindruck anhand der nachfolgenden Fälle veranschaulicht werden.

Das 16. Kapitel des I. Dekretes („De evagatione gladii“) ist praktisch die wörtliche Übernahme der „Lex Romana Burgundionum“ und des „Edictum Rothari“. Der vom Mädchenraub handelnde Teil, das 27. Kapitel des I. Dekretes („De raptu puellarum“), ist die Übernahme der sich mit dieser Problematik befassenden Teilen des „Lex Baiuvariorum“. Das 20. Kapitel des I. Dekretes („De non recipiendis servis vel ancillis in accusationem vel testimonium super dominos vel dominas“) entstand in bezug auf Stil und Inhalt offensichtlich unter dem Einfluß der „Lex Romana Visigothorum“ und des „Codex Justinianus“ (4. 20. 7).

6. In den Gesetzen Stephans des Heiligen sind keine unmittelbaren Einflüsse byzantinischer Rechtsquellen zu greifen. Dieser Umstand fällt insofern ins Auge, als es auf dem Gebiet des frühen Stephansreiches Spuren byzantinischer Kultur und Zivilisation gibt. Hier genügt der Verweis auf die Tätigkeit der slawischen Apostel Kyrill und Method, die im Karpatenbecken auch in juristischer Hinsicht von Relevanz war. Method übersetzte die aus 50 Titeln bestehende „Synagoge“ des Johannes Scholastikos ins Kirchenslawische. Erwähnt sei auch der in Großmähren entstandene sogenannte *Zakon sudnyj ljudem*, wohl eine gemeinsame Arbeit Kyrills und Methods, bei deren Zusammenstellung sich die Autoren in großem Maße auf die „Ekloge Ton Nomon“ des byzantinischen Kaisers Leo III. stützten.

Im Unterschied zu den Balkanstaaten und – in vielerlei Hinsicht – zur Kiever Rus' blieben das „Ekloge Ton Nomon“ des 8. Jahrhunderts, die mit größter Wahrscheinlichkeit an der Wende des 8. zum 9. Jahrhundert entstandenen „Slavischen Nomos Georgikos“, das aus dem letzten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts stammende „Procheiron“ oder seine umgearbeitete Fassung, das „Epanagoge“, oder die aus dem ersten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts stammende „Basilika“ und die nachfolgend herausgegebenen Novellen ohne Einfluß auf die Gesetze Stephans des Heiligen. Gleiches gilt für die Entscheidungen (Dekretalbeschlüsse, Dekrete) der zahlreichen, auf dem Gebiet des Byzantinischen Reiches abgehaltenen Synoden.

Die Nichtbeachtung der abwechslungsreichen byzantinischen Rechtsquellen von Seiten Stephans des Heiligen war keineswegs die Folge aktueller politischer Absichten. Denn auch nach 1018, in einer Periode sehr enger und guter militärischer und politischer Beziehungen zwischen Ungarn und dem Byzantinischen Reich, kam es nicht zur Übernahme oder Rezeption des byzantinischen Rechts. Denken wir hier nur das – mit großer Wahrscheinlichkeit nach 1018 entstandene – II. Dekret. Im rechtlichen Sinn kann nicht einmal von Anzeichen für eine zwischen Byzanz und Rom hin und her schwankende Politik Stephans des Heiligen gesprochen werden. In diesem Zusammenhang ist der bulgarische Herrscher Boris mit seinen außenpolitischen Interessen als Gegenbeispiel zu erwähnen.

Etwa anderthalb Jahrhunderte vor der Regierungszeit Stephans des Heiligen wandte sich Boris an Papst Nikolaus I. mit der Bitte, ihm – und seinem Land – die »römischen Gesetze« zu übersenden. Der Papst schickte durch den päpstlichen Legat die „Venerandae Leges Romanorum“. (Überliefert ist aus diesem Schriftwechsel nur die päpstliche Antwort in der Form der „Responsa Papae Nicolai I ad Consulta Bulgarorum“.) Vier Jahre später brach der bulgarische Herrscher mit Rom und unterstellte sein Land, was die kirchlichen Angelegenheiten anging, dem byzantinischen Patriarchat, mit allen Konsequenzen, die aus dieser kirchlichen Unterordnung folgten. Auf dem Staatsgebiet Stephans des Heiligen waren Kirche und Staat belegbar sehr eng miteinander verflochten und wiesen im Vergleich zu den unter dem Einfluß des Byzantinischen Reiches stehenden Staaten in Osteuropa und auf dem Balkan unterschiedliche rechtliche Formen auf. So fehlte die Chrysobulla als Rechtsquelle.

7. Die Dekrete Stephans des Heiligen eigneten sich natürlich nicht zur vollständigen rechtlichen Regulierung aller Lebensverhältnisse. Daher waren sie keine Kodifikation. Die Erhebung von Gewohnheiten auf Gesetzesniveau gehörte nicht zu den Zielen des ersten ungarischen Königs. Noch weniger betrachtete er es als seine Aufgabe, die neuen Formen westlicher Landesrechte auf gesetzgeberischem Weg in seinem Reich einzubürgern.

In seinen Dekreten werden die wichtigsten kirchlichen und weltlichen Gesetze grundlegend geregelt. Eine bevorzugte Rolle spielen dabei die Strafgesetze, was im damaligen Europa eine in Ost und West gleichermaßen wahrnehmbare Erscheinung war. Andeutungsweise sei darauf

hingewiesen, daß die Dominanz der Strafregeleln auch für den von Kyrill und Method um 880 zusammengestellten *Zakon sudnyj ljudem* charakteristisch ist. Die Vorherrschaft der Strafbestimmungen kennzeichnet auch die überwiegende Mehrheit der bedeutendsten Rechtsquellen des Byzantinischen Reiches. Die Gesetze Stephans des Heiligen lassen – mit damaligen Maßstäben gemessen – ein verhältnismäßig mildes System von Zwangsmaßnahmen hervortreten, wodurch den Anforderungen des *pius, iustus* und *pacificus rex* Rechnung getragen wurde. Ein veranschaulichendes Beispiel bietet das 6. Kapitel des II. Dekretes, in dem ein *servus*, der einen Diebstahl begeht, erst dann mit dem Tode bestraft wird, nachdem er dreimal rückfällig geworden war. Aufgrund des „Lex Romana Burgundionum“ hingegen erwartete den Sklaven für das gleiche Delikt schon nach dem ersten Mal der Tod. Der oben schon angeführte Merseburger Bischof Thietmar wies darauf hin, daß der polnische Fürst Boleslaw der Kühne, ein Zeitgenosse Stephans des Heiligen (992-1025), die Nichtbeachtung des Fastengebots mit dem Herausschlagen der Zähne bestrafte. Laut dem I. Dekret wurde für dieses Vergehen ein einwöchiger Freiheits- und Nahrungsentzug verhängt (1. 10. 11.). Sehr aufschlußreich ist die Gegenüberstellung der Dekrete Stephans des Heiligen und der Kurzfassung der „Russkaja Pravda“, eines aus der Herrscherzeit Jaroslavs des Weisen stammenden Gesetzes (entstanden um 1030), das bei Eigentumsdelikten strengere, bei Straftaten aber, die mit Körperverletzung endeten, mildere Sanktionen vorschrieb.

8. Den in mehreren Rechtsquellen (CJ. 1. 14. 14. – v. J. 529, CJ. 7. 45. 13. – v. J. 529 und Nov. 125 – v. J. 543) abgefaßten Gedanken des Kaisers Justinianus folgend, schuf Stephan der Heilige mit seinen Gesetzen in konsequenter Weise (»tam conditor quam interpres legum«) die einheitliche ungarische Rechtsordnung. Damit stellte er den ungarischen Staat auf sichere gesetzlich-rechtliche Grundlagen, wobei er aus den Quellen der in seiner Zeit am weitesten entwickelten Länder und ideologischer Strömungen schöpfte. Der Grundsatz »ubi civitas, ibi ius« kam dadurch zur Geltung, daß der weitblickende, gebildete ungarische Herrscher bei der Grundsteinlegung der *civitas* der Forderung nach Allgemeingültigkeit des Rechts weitgehend nachkam, ohne die Notwendigkeit des Festhaltens an den nationalen Traditionen außer acht zu lassen.

Die durch den damaligen »europäischen Gedanken« geprägten Gesetze Stephans des Heiligen brachten zweifelsohne den Universalismus des *ius* mit den Traditionen der *consuetudo* auf organische Weise miteinander in Einklang. Auf diesen Umstand läßt es sich zurückführen, daß sie entscheidend zur Integration Ungarns nach Europa beitrugen. Sie sind deshalb auch heute von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Schrifttum

- Balogh József*: Szent István intelmeinek forrásai [Die Quellen der „Mahnungen“ Stephans des Heiligen]. In: Emlékkönyv Szent István halálának kilencszázadik évfordulóján. [Herausgegeben von] Serédi Jusztinián. II. Budapest 1938, 235-265 [Nachdruck: Budapest 1988, 395-425].
- Bassanelli Sommariva G.*: L'imperatore unico creatore ed interprete delle leggi e l'autonomia del giudice nel diritto giustiniano. Pubblicazioni del Seminario giuridico della Università di Bologna. XCVI. Milano 1983.
- Bónis György*: Szent István törvényeinek önállósága [Die Eigenständigkeit der Gesetze Stephans des Heiligen]. In: Századok 72 (1938) 433-487.
- Brackmann A.*: Zur Entstehung des ungarischen Staates. In: Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Jahrgang 1940. Philosophisch-historische Klasse. Nr. 8. Berlin 1940, 1-23.
- Csánk Béla*: Sviluppo storico dell'ordinamento processuale ungherese. In: Studi e documenti italo-ungheresi 4 (1940-1941) 42-44.
- Csóka Lajos J.*: Az első magyar törvénykönyv keletkezéstörténete [Die Entstehungsgeschichte des ersten ungarischen Gesetzbuches]. In: Jogtörténeti tanulmányok. III. [Herausgegeben von] A. Csizmadia – F. Pecze. Budapest 1974, 153-175.
- Deér G.*: La formazione del regno d'Ungheria. Budapest 1943.
- Eichmann E.*: Zur Symbolik der Herrscherkrone im Mittelalter. In: Notter Antal Emlékkönyv. [Herausgegeben von] P. Angyal – J. Baranyai – M. Móra. Budapest 1941, 180-207.
- Fuenteseca P.*: La recepción de la idea imperial en la Edad Media Española y sus raíces romanas. In: Studi Sassaesi 8 [3] (1980-1981) 63-97.
- Györffy György*: István király és műve [König Stephan und sein Werk]. Budapest 1983.
- Horoáth János*: Árpádkori latinnyelvű irodalmunk stílusproblémái [Stilprobleme unserer lateinsprachigen Literatur aus der Árpádenzeit]. Budapest 1954.
- Jánosi Mónika*: A Szent István törvényeit tartalmazó kódexek [Kodices, welche die Gesetze Stephans des Heiligen beinhalten]. In: Magyar Könyvszemle 94 (1978) 225-254.
- Király János*: Fejezetek Szt. István törvényhozása köréből [Kapitel aus dem Bereich der Gesetzgebung Stephans des Heiligen]. Budapest 1928.
- Luttor Ferenc*: Santo Stefano e Roma. In: Studi e documenti italo-ungheresi 2 (1937) 22-41.
- Madzsar Imre*: Szent István törvényei és a Lex Bajuvariorum [Die Gesetze Stephans des Heiligen und die Lex Baiuvariorum]. In: Történeti Szemle 10 (1921) 48-75.
- Madzsar Imre*: Szent István törvényei és a Cod. Vindob. 751 [Die Gesetze Stephans des Heiligen und der Cod. Vindob. 751]. In: Századok 72 (1938) 1-9.
- Mor C. G.*: Dai „capitularia“ alle „constitutiones“ (Per la storia dell'idea imperiale nel secolo XI). In: Studi storici in onore die G. Volpe. Firenze 1958, 647-664.
- Pacaut M.*: L'ordre de Cluny (909-1789). Paris 1986.

- Rode B.*: Formen des Eigentums bei den Franken im 5.-6. Jahrhundert und der Übergang von gentilpolitischen Normen zu Rechtsnormen. Dargestellt anhand der Lex Salica. In: Eigentum. Beiträge zu seiner Entwicklung in politischen Gesellschaften. Herausgegeben von J. Köhn – B. Rode. Weimar 1987, 199-212.
- Sawicki J. v.*: Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte der Gesetze König Stefans des Heiligen. In: Ungarische Jahrbücher 9 (1929) 395-425.
- Schiller F.*: Das erste ungarische Gesetzbuch und das deutsche Recht. In: Festschrift H. Brunner zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern. Weimar 1910, 379-404.
- Serédi Jusztinián*: Szent István törvényei a római joggal és az egykorú kánonjoggal összehasonlítva [Die Gesetze Stephans des Heiligen im Vergleich mit dem römischen Recht und dem zeitgenössischen kanonischen Recht]. In: Vigilia 53 (1988) 583-588.
- Soloviev A. V.*: Der Einfluß des Byzantinischen Rechts auf die Völker Osteuropas. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung (Romanistische Abteilung) 76 (1959) 432-479.
- Szegfü László*: La missione politica ed ideologica di San Gerardo in Ungheria. In: Venezia e Ungheria nel rinascimento. [Herausgegeben von] V. Branca. Firenze 1973, 23-36.
- Uruszczak W.*: L'Évolution de l'Etat et de la législation en Hongrie et en Pologne médiévale. In: Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État. Publications de la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit Écrit. [Herausgegeben von] A. Gouron – A. Rigaudière. Montpellier 1988, 247-259.
- Vismara G.*: Cristianesimo e legislazioni germaniche, leggi longobarde, alemanne, bavare. In: La conversione al Cristianesimo nell'Europa dell'alto medioevo. Spoleto 1967, 395-467 [Auch in: Scritti di storia giuridica di G. Vismara. I. Milano 1987, 451-511].
- Waldapfel Eszter*: Szent István első törvénykönyve és a nyugati törvényhozás [Das erste Gesetzbuch Stephans des Heiligen und die Gesetzgebung im Westen]. In: Jahrbuch des Graf Klebelsberg Kuno Instituts für ungarische Geschichtsforschung / A gróf Klebelsberg Kunó Magyar Történetkutató Intézet Évkönyve 5 (1935) 84-102.
- Weber S.*: Zur frühfeudalen Eigentumsentwicklung anhand der Leges Barbarorum. In: Eigentum. Beiträge zu seiner Entwicklung in politischen Gesellschaften. Herausgegeben von J. Köhn – B. Rode. Weimar 1987, 213-225.
- Wojciechowski Z.*: La „Renovatio Imperii“ sous Otton III et la Pologne. In: Revue Historique 73 (1949) 30-44.
- Závodszyky Levente*: A Szent István, Szent László és Kálmán korabeli törvények és zsinati határozatok forrásai (Függelék: A törvények szövege) [Die Quellen der Gesetze aus der Zeit Stephans des Heiligen, Ladislaus' des Heiligen und Kolomans sowie der Synodalbeschlüsse (Anhang: Der Text der Gesetze)]. Budapest 1904.